

§ 5

Für die Waren der Branchen 5 bis 8 gelten bis zum Inkrafttreten besonderer Preisverordnungen die in einer Liste aufgeführten Verbrauchsabgabensätze. Die Liste der Verbrauchsabgabensätze der Branchen 5 bis 8 ist bei den zuständigen Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise erhältlich.

§ 6

Die jeweiligen Ministerien sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Anordnung die entsprechenden Preisverordnungen zu erlassen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Erhebung von Verbrauchs-
abgaben in der Produktionsstufe.

— Neuregelung (Übergangsregelung) der Erhebung
von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 —

Vom 15. Dezember 1953

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) in Verbindung mit den Anweisungen der Abgabenverwaltung wird die Erhebung von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 neu geregelt. Zur Überleitung auf das neue Verfahren wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Bestandsaufnahmen

(1) Private Handelsbetriebe (Großhandel und Tabakwarenauslieferungslager), die ab 1. Januar 1954 nicht mehr als Abgabenschuldner für Verbrauchsabgaben auftreten oder bei denen eine Veränderung des Erhebungsverfahrens der Verbrauchsabgaben erfolgt, haben zu diesem Zweck die am 1. Januar 1954, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Waren, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Bestände, für die die Abgaben bereits entrichtet sind.

(2) Über die aufgenommenen Bestände ist eine Niederschrift zu fertigen, die gleichzeitig als Abgabenerklärung dient und der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises bis zum 15. Januar 1954 vorzulegen ist. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:

- a) Art, Menge und Artikelnummern der Waren,
- b) nachzuentrichtende Verbrauchsabgaben einzeln und insgesamt,

§ 2

Nacherhebung von Verbrauchsabgaben

(1) Für die aufgenommenen Bestände werden die Verbrauchsabgaben einschließlich abzuführender Egalisierungsbeträge durch die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises nacherhoben.

(2) Die nachzuentrichtenden Verbrauchsabgaben für die aufgenommenen Bestände sind unaufgefordert an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises abzuführen:

für Lebens- und Genußmittel bis zum 15. Januar 1954,

für Industriewaren bis zum 20. Januar 1954 in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages und bis zum 10. Februar 1954 den Restbetrag.

§ 3

Unterwegswaren

(1) Unbeaufschlagte Waren, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen und nach der Bestandsaufnahme (§ 1) bei den Betrieben eingehen, sind entsprechend den Bestimmungen des § 1 aufzunehmen und binnen 24 Stunden nach Wareneingang unter Vorlage der Niederschrift der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzumelden.

(2) Die Nachentrichtung der Verbrauchsabgaben an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises hat unaufgefordert

für Lebens- und Genußmittel bis zum 15. Tage und
für Industriewaren bis zum 20. Tage

nach Wareneingang zu erfolgen.

§ 4

Bestandsaufnahmen und Nacherhebung von Verbrauchsabgaben beim volkseigenen Handel und bei den Einrichtungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften

(1) Für die Einrichtungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften eGmbH, die ab 1. Januar 1954 nicht mehr als Abgabenschuldner für Verbrauchsabgaben auftreten oder bei denen eine Veränderung des Erhebungsverfahrens der Verbrauchsabgaben erfolgt, gelten für die Bestandsaufnahmen und für die Nachentrichtung der Verbrauchsabgaben (auch für Unterwegswaren, bei denen die Rechnung vor dem 31. Dezember 1953 ausgestellt wurde) die ergangenen Anweisungen und Inventurrichtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Hauptverwaltung Wirtschaft des Ministeriums der Finanzen und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften. Die Deutsche Notenbank unterrichtet ihre Niederlassungen über die Regelung der Auswirkungen auf die Finanzierung durch besondere Richtlinien.

(2) Für Unterwegswaren, bei denen die Rechnungsausstellung nach dem 31. Dezember 1953 erfolgt ist, gilt § 3 dieser Durchführungsbestimmung.